

## Suchtgiftverschreibung

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Suchtmittelgesetz bzw. in der Suchtgiftverordnung.

Für Ärztinnen und Ärzte mit Rezepturrecht bestehen folgende Möglichkeiten zur Verordnung von außerhalb der Substitutionsbehandlung eingesetzten Suchtgiften:

- Im Wege des elektronischen Rezepts (e-Rezept), wobei das gesonderte Kennzeichnungsfeld „Suchtgiftverschreibung“ im e-Rezept Service zu verwenden ist.
- Auf den Rezeptformularen der sozialen Krankenversicherung, wobei die Verschreibung durch Aufkleben der Suchtgiftvignette auf der Vorderseite des Rezeptes als Suchtgiftverschreibung zu kennzeichnen ist.

Ärztinnen und Ärzte ohne Rezepturrecht haben die Verschreibung auf einem Privatrezept vorzunehmen, auch auf diesem ist auf der Vorderseite eine Suchtgiftvignette aufzukleben. Ausnahme: Im Falle der Gefahr für das Leben der Patientin/des Patienten, ist eine Verschreibung auf Papierrezepten auch ohne Aufkleben der Suchtgiftvignette zulässig, sofern diese nicht verfügbar ist.

**Eine Suchtgiftverschreibung muss laut Gesetz bzw. Verordnung:**

- 1) **sofern nicht automationsunterstützt, mit Kugelschreiber ausgefertigt werden**
- 2) **folgende Punkte enthalten:**
  - Name und Adresse der Ärztin/des Arztes
  - Name und Adresse der Patientin/des Patienten
  - das Ausstellungsdatum
  - die Bezeichnung des verordneten Arzneimittels
  - die Menge des Suchtgiftes in Ziffern und in Worten  
z.B. „Suchtgift“ ret. 200 mg (zweihundert Milligramm)  
OP I (eine) à 30 (dreißig) Stück
  - eine genaue Gebrauchsanweisung
  - die eigenhändige Unterschrift der Ärztin/des Arztes (Vor- und Zuname) und Stampfiglie
- 3) **bei eigenem Gebrauch entweder:**
  - den Vermerk „pro ordinatione“ oder
  - bei persönlichem Bedarf den Vermerk „für N.N.“  
(Name der verschreibenden Ärztin/des verschreibenden Arztes) enthalten

## **Substitutions-Dauerverschreibung:**

Für die Substitutionsbehandlung sind – außer in begründeten Einzelfällen – Dauerverschreibungen mit einer maximalen Geltungsdauer von einem Monat auszustellen. Substitutions-Dauerverschreibungen haben – unabhängig davon, ob es sich um eine Ärztin/einen Arzt mit Rezepturrecht handelt – auf dem von der sozialen Krankenversicherung aufgelegten Formblatt für die Substitutionsverschreibung zu erfolgen, das durch Markierung der Rubrik „Substitutions-Dauerverschreibung“ sowie durch Aufkleben der Suchtgiftvignette auf dem dafür vorgesehenen Feld auf der Vorderseite des Formblattes als Substitutions-Dauerverschreibung zu kennzeichnen ist.

Substitutions-Dauerverschreibungen unterliegen gemäß Suchtgiftverordnung der Überprüfung und Fertigung (Vidierung) durch die zuständige Amtsärztin/ den zuständigen Amtsarzt. Diese ersetzt die ansonsten notwendige Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes.

Einzelverschreibungen dürfen im Rahmen der Substitutionsbehandlung nur in begründeten Ausnahmefällen für die Dauer von maximal drei Tagen ausgestellt werden. Dafür kann das Formblatt für die Substitutionsverschreibung, bei dem die Rubrik „Substitutions-Einzelverschreibung“ zu markieren ist, herangezogen werden. Wahlweise kann auch das Rezeptformular der sozialen Krankenversicherung verwendet werden, wobei als Überschrift die Kennzeichnung „zur Substitutionsbehandlung“ anzubringen ist. Eine Suchtgiftvignette ist in beiden Fällen aufzukleben.

Die Suchtgiftvignetten sind Urkunden von öffentlich-rechtlichem Charakter. Sie werden durch die Bezirksverwaltungsbehörden an die Ärztinnen und Ärzte gegen Empfangsbestätigung ausgefolgt sowie auch postalisch im Wege eines Rückscheinbriefes übermittelt. Suchtgiftvignetten sind vor Diebstahl zu sichern.